

Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 21 Absatz 2, 22 Absatz 4, 49, 51 Absatz 1 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998²

Ersatz von Ausdrücken

- a. *Im ganzen Erlass werden die Ausdrücke «Bundesamt» durch «BLW», «auf Grund» durch «aufgrund», «Zollkontingentanteilsinhaber» bzw. «Zollkontingentanteilsinhaberin» durch «Kontingentanteilsinhaberin», «Zollkontingentsanteil» durch «Kontingentsanteil» und «zollkontingentanteilsberechtigter Person» durch «Kontingentanteilsberechtigter» ersetzt.*
- b. *In Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a wird der Ausdruck «Rinder-» durch «Rindvieh-» ersetzt.*

Art. 2 Abs. 2 Bst. e und f

Ausgenommen von Absatz 1 sind:

- e. *Schlachtungen im Auftrag von Produzenten zur Direktvermarktung.*
- f. *Aufgehoben*

Art. 6 Abs. 1 erster Satz

¹Die mit der Aufgabe nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b beauftragte Organisation bezeichnet jeweils für ein Kalenderjahr öffentliche Märkte für Tiere der Rindviehgattung ab einem Alter von 161 Tagen und für Tiere der Schafgattung.

...

¹ SR 916.341
² SR 910.1

Art. 14 Abs. 2

² Das Teilzollkontingent «Übriges» enthält folgende Fleisch- und Fleischwarenkategorien (F-K):

- a. F-K Nr. 5.71: Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindviehgattung ohne zugeschnittene Rindsbinden;
- b. F-K Nr. 5.72: zugeschnittene Rindsbinden; als zugeschnittene Rindsbinden gelten zugeschnittene Eckstücke, Unterspälten und runder Mocken (Fische);
- c. F-K Nr. 5.73: Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren der Pferdegattung;
- d. F-K Nr. 5.74: Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren der Schafgattung;
- e. F-K Nr. 5.75: Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren der Ziegen gattung;
- f. F-K Nr. 5.76: Schlachtnebenprodukte von Tieren der Schweinegattung;
- g. F-K Nr. 5.77: Pâté, Fleischgranulat zur Suppen- und Saucenherstellung sowie genussstaugliche Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung für die Tiernahrungskonservenindustrie und für die Herstellung von Gelatine.

Art. 17 Abs. 1, 2 und 2^{bis}

¹ Die Teilzollkontingente 5.1–5.6, 6.1–6.3 sowie die vom BLW festgelegten Einfuhrmengen der Fleisch- und Fleischwarenkategorien 5.76, 6.41 und 6.42 werden zu 100 Prozent versteigert.

² Die vom BLW nach Artikel 16 festgelegten Einfuhrmengen der Fleisch- und Fleischwarenkategorien 5.72, 5.73 und 5.75 werden zu 60 Prozent versteigert.

^{2^{bis}} Die vom BLW nach Artikel 16 festgelegten Einfuhrmengen der Fleisch- und Fleischwarenkategorien 5.71 und 5.74 werden zu 50 Prozent versteigert.

*Gliederungstitel vor Artikel 21***3. Abschnitt: Zuteilung der Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere***Art. 21 Zuteilung nach der Zahl der ersteigerten Tiere*

¹ Die Kontingentsanteile an den Einfuhrmengen der Fleisch- und Fleischwarenkategorien 5.71 und 5.74 nach Artikel 16 werden zu 10 Prozent nach der Zahl der nach Artikel 22 ersteigerten Tiere zugeteilt.

² Das BLW verteilt die prozentualen Kontingentsanteile an die Kontingentsanteilsberechtigten nach ihrem Anteil an der Zahl aller rechtmässig geltend gemachten, ersteigerten Tiere.

³ Als Bemessungsperiode gilt der Zeitraum zwischen dem 18. (1. Juli) und 7. Monat (30. Juni) vor der betreffenden Kontingentsperiode.

Art. 22 Ersteigerte Tiere

¹ Für die Fleisch- und Fleischwarenkategorie 5.71 sind die ab überwachten öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung ab einem Alter von 161 Tagen anrechenbar.

² Für die Fleisch- und Fleischwarenkategorie 5.74 sind die ab überwachten öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere der Schafgattung anrechenbar.

³ Ein Tier kann nur einmal als ersteigert geltend gemacht werden.

Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere
Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind dem BLW auf dem dafür vorgesehenen Formular bis spätestens zum 15. August vor Beginn der Kontingentsperiode einzureichen.

Gliederungstitel vor Artikel 24

3a. Abschnitt: Zuteilung der Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere

Art. 24 Zuteilung nach der Zahl der geschlachteten Tiere

¹ Die Kontingentsanteile an den Einfuhrmengen der Fleisch- und Fleischwarenkategorien 5.71, 5.72, 5.73, 5.74 und 5.75 nach Artikel 16 werden zu 40 Prozent nach der Zahl der geschlachteten Tiere nach Artikel 24a zugeteilt.

² Das BLW verteilt die prozentualen Kontingentsanteile an die Kontingentsanteilsberechtigten nach ihrem Anteil an der Zahl aller rechtmässig geltend gemachten, geschlachteten Tiere.

³ Kontingentsanteilsberechtigten sind die Schlachtbetriebe. Sie können die Anzahl der von ihnen geschlachteten Tiere zuweisen an:

- a Tierhalter und Tierhalterinnen nach Artikel 11a der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³; und
- b Viehhandelsunternehmen, Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetriebe nach Artikel 6 Buchstabe o Ziffer 3 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴.

⁴ Als Bemessungsperiode gilt der Zeitraum zwischen dem 18. (1. Juli) und 7. Monat (30. Juni) vor der betreffenden Kontingentsperiode.

³ SR 910.91

⁴ SR 916.401

Art. 24a Geschlachtete Tiere

¹ Für die Fleisch- und Fleischwarenkat­egorien 5.71 und 5.72 gilt die Zahl der geschlachteten Tiere der Rindviehgattung.

² Für die Fleisch- und Fleischwarenkat­egorie 5.73 gilt die Zahl der geschlachteten Tiere der Pferde­gattung.

³ Für die Fleisch- und Fleischwarenkat­egorie 5.74 gilt die Zahl der geschlachteten Tiere der Schaf­gattung.

⁴ Für die Fleisch- und Fleischwarenkat­egorie 5.75 gilt die Zahl der geschlachteten Tiere der Zie­gengattung.

Art. 24b Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere

¹ Für Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind eine Gene­raleinfuhrbewilligung (GEB) nach Artikel 1 der Agrareinfuhrverord­nung vom 26. Oktober 2011⁵ und eine TVD-Nummer nach Artikel 2 Buchstabe e der TVD-Verord­nung vom 26. Oktober 2011⁶ notwendig.

² Die Gesuche sind über das Internetportal Agate in der Tierverkehrsdatenbank einzureichen.

³ Für die Verteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere angerechnet, wenn:

- a. der Schlachtbetrieb nach Artikel 6 Buchstabe o Ziffer 3 der Tierseuchenverord­nung vom 27. Juni 1995⁷ bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank die TVD-Nummer der Gesuch­stellerin angegeben hat; und
- b. die Gesuchstellerin im Gesuch ihre GEB-Nummer angibt.

⁴ Für die Berechnung der Kontingentsanteile gelten die Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die eingetragenen GEB-Nummern am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode.

Art. 25 Abs. 1

Bei folgenden Produkten der Zollkontingente Nr. 05 und 06 wird auf eine Regelung zur Verteilung von Kontingentsanteilen verzichtet, weshalb Kontingentsanteilsbe­rechtigte jede Einfuhr zum KZA tätigen können:

- a. Pâté und Terrinen der Tarifnummern- 1602.2071, 1602.4910, 1602.5091, 1602.9011;
- b. Fleischgranulat, Mehl, Pulver und dergleichen der Tarifnummern 0210.1991, 0210.2010, 0210.9911, 0210.9912, 0210.9961, 0210.9971, 0210.9981, 1602.2071, 1602.3110, 1602.3210, 1602.3910, 1602.4191, 1602.4210, 1602.4910, 1602.5091, 1602.9011.

⁵ SR 916.01

⁶ SR 916.404.1

⁷ SR 916.401

Art. 30 Übergangsbestimmungen für die Zuteilung der Kontingentsanteile
im Jahr 2014

¹ Bis zum 31. Dezember 2014 richtet sich die Verteilung der Kontingentsanteile an den Einfuhrmengen der Fleisch- und Fleischwarenkategorien 5.71-5.75 nach bisherigem Recht.

² Für die Dauer vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 gilt für die Einfuhrmengen der Fleisch- und Fleischwarenkategorien 5.71–5.75 als Bemessungsperiode für die Zuteilung nach Artikel 24 der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2014.

³ Bis zum 30. Juni 2014 sind für die Zuteilung nach der Zahl der ersteigerten Tiere der Fleisch- und Fleischwarenkategorie 5.71 die ab überwachten öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung anrechenbar.

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben e und f, 6 Absatz 1 erster Satz und 22 Absatz 1 treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

III

Änderung bisherigen Rechts

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Bst. o Ziffer 3

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

o. Tierhaltung:

3. Viehhandelsunternehmen, Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetriebe,

... 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁸ SR 916.401